

Satzung des Vereins

Freunde der Plassenburg Kulmbach e.V.

KULMBACH



Freunde der
Plassenburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Freunde der Plassenburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kulmbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins sind Volksbildung sowie Kultur- und Heimatpflege. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit stehen die Erforschung der regionalen Geschichte und die kulturelle Belebung der Plassenburg sowie der auf der Plassenburg befindlichen kulturellen Einrichtungen und Museen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGB I S. 613ff) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Arbeit

Der Verein dient seinen Aufgaben entsprechend § 2 insbesondere durch:

1. Anregungen, Beratung und Mithilfe bei Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhaltung der Plassenburg und ihrer Einrichtungen
2. Anregungen, Beratung und Mithilfe bei Maßnahmen, welche die für die Museen verantwortlichen Organe und Einrichtungen planen, durchführen oder anstreben. Die Mithilfe umfasst insbesondere auch die praktische Mitarbeit sowie das Sammeln von Objekten und Spenden.
3. Angebote für Kinder und Jugendliche
4. Durchführung von Veranstaltungen
5. Herausgabe und Betreuung von der fränkischen Landesgeschichte, Heimatforschung und Kulturpflege dienenden Publikationen (z. B. Plassenburg – Schriftenreihe, Mitteilungsblatt, Internetauftritt).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag).
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins anzusehen sind.
5. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
6. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweiligen Fassung an.

7. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandsschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
8. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
10. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b.) Ausschluss auf Antrag des Schatzmeisters bei Zahlungsver säumnis trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c.) Ausschluss wegen Verhaltens, das den Verein schädigt oder seine Aufgaben beeinträchtigt,
 - d.) Tod des Mitglieds.

Gegen einen von der Vorstandschaft verfügten Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich bei der Vorstandschaft Berufung eingelegt werden, über die in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b.) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c.) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so kann der Verein

vom Mitglied den Ausgleich des entstandenen Schadens fordern.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Kuratorium.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Schatzmeister,
 - e.) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Gegenüber dem Verein sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Die Vereinigung mehrerer Ämter in der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - a.) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b.) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Bei Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt diese nur für die laufende Periode.
7. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht der Vorsitzende bzw. die Mitgliederversammlung zuständig sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Planung und Durchführung des Jahresprogramms
 - b.) Erstellung eines Jahresberichts
 - c.) Ehrungen

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder durch elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail) einberufen werden. Für die Ladung ist unter der Angabe der Tagesordnung eine Frist von sieben Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft auch in kürzerer Frist telefonisch einberufen werden. Die Dringlichkeit muss mit Zweidrittelmehrheit der gesamten Vorstandschaft anerkannt werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens entweder der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

8. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in einer Niederschrift festzuhalten und an die Mitglieder der Vorstandschaft weiterzuleiten. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit der Sitzung der Vorstandschaft, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlussfassungen der Vorstandschaft, die die Arbeit anderer Organe des Vereins berühren, sind diesen Organen zeitnah mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts der Vorstandschaft; Entlastung der Vorstandschaft
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
4. Wahl zweier Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft
7. Beschlussfassung über Anträge

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Wahlhelfer) übertragen.

Für Beschlüsse gilt folgendes:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht und sind damit ungültig. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Die Anzahl der Stellvertreter sowie die der weiteren Vorstandschaft werden vor der Abstimmung durch Beschluss der Mitglieder festgelegt. Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt grundsätzlich in Einzelabstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist auf Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Sammelabstimmung möglich. Die Wahl der Kassenprüfer ist per Akklamation möglich.

Bei Sammelabstimmungen haben die Stimmberechtigten jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Ungültige Stimmen sind bei Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen fallen, die nicht Vereinsmitglieder sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur nicht oder nur bedingt erklärt haben. Auf "Nein" lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Vorstandschaft kann jedoch Gästen die Teilnahme an der Versammlung gestatten.

§ 11 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8-11 entsprechend.

§ 13 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Dies Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Kuratorium

Das Kuratorium fördert die Tätigkeit des Vereins; es bemüht sich insbesondere um die finanzielle Ausstattung. Dem Kuratorium gehören bis zu 12 Mitglieder an, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Das Kuratorium regelt seine Organisation selbst.

§ 15 Plassenburg-Schriftenreihe

Der Verein gibt eine den Vereinszielen nach § 2 entsprechende, der fränkischen Landesgeschichte, der Heimatforschung und der Kulturpflege dienende Schriftenreihe (Plassenburg-Schriftenreihe) heraus.

Die Entscheidung über die Herausgabe der einzelnen Publikationen obliegt der Vorstandschaft.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach dem Ende der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain und Deutsches Zinnfigurenmuseum zu, die es für Zwecke, die den Vereinszwecken gleichkommen, hilfsweise für ihre

eigenen Sammlungen zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der steuerbegünstigte Zweck des Vereins entfällt oder der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Anfallsberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Sämtliche in der vorliegenden Satzung verwendeten Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.01.2019

Eingetragen in das Vereinsregister Bayreuth am 26.02.2019 unter Nummer 10011